

Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2021-2022)

Bericht der Generalsekretärin des Europarats an die Parlamentarische Versammlung

I. Einleitung

1. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Weiteren „die Charta“; SEV Nr. 148) ist das einzige international rechtlich bindende Instrument zur Erhaltung, zum Schutz und zur Förderung unseres gemeinsamen sprachlichen Erbes.
2. Artikel 16, Absatz 5 der Charta besagt: „Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.“
3. Dieser elfte Bericht, der den Zeitraum 2021-2022 abdeckt,¹ nimmt zunächst eine Bestandsaufnahme der Unterzeichnungen und Ratifizierungen durch die Mitgliedstaaten des Europarats vor. Er beschreibt die Überwachung der Einhaltung der Charta durch die Vertragsstaaten und unterstreicht die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Einfluss der Charta auf kommunaler Ebene zu verbessern und die Beziehungen des Sachverständigenausschusses zu anderen Tätigkeitsbereichen des Europarats zu stärken, d.h. mit der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen.
4. Dieser Bericht bietet auch die Gelegenheit, Aufmerksamkeit auf die wichtige Rolle der Parlamentarischen Versammlung zu lenken und den Bekanntheitsgrad der Charta und der politischen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen, die herkömmlicherweise in Europa gebraucht werden, zu erhöhen.²

II. Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Charta durch Mitgliedstaaten des Europarats: aktueller Stand

5. Die Charta wurde am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft. Bisher wurde sie von den folgenden 25 Staaten ratifiziert: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Auch nicht dem Europarat angehörende Staaten können der Charta beitreten, vorausgesetzt, sie werden vom Ministerkomitee des Europarats dazu förmlich eingeladen.³
6. Weitere acht Staaten haben die Charta unterzeichnet,⁴ einschließlich Portugal (im September 2021). Fünf Staaten, die sich zum Zeitpunkt des Beitritts zum Europarat verpflichtet haben, die Charta zu ratifizieren, haben dies noch nicht getan, ungeachtet der zu diesem Zweck erfolgten

¹ Der erste Zweijahresbericht wurde der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2000 ([Doc. 8.879](#)), der zweite Bericht 2002 ([Doc. 9.540](#)), der dritte Bericht 2005 ([Doc. 10.659](#)), der vierte Bericht 2007 ([Doc. 11.442](#)), der fünfte Bericht 2009 ([Doc. 12300](#)), der sechste Bericht 2011 ([Doc. 12881](#)), der siebte Bericht 2013 ([Doc. 13436](#)), der achte Bericht 2015 ([Doc. 13993](#)), der neunte Bericht 2017 ([Doc. 14530](#)) und der zehnte Bericht 2020 ([Doc. 15276](#)) vorgelegt. Diese Berichte sind unter www.coe.int/minlang auf Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Russisch verfügbar.

² Siehe Absatz 31.

³ Die Russische Föderation hat 2001 ebenfalls die Charta unterzeichnet. Am 23. März 2022 hat das Ministerkomitee jedoch entschieden, dass es „der Russischen Föderation nicht gestattet ist, Ratifizierungs- oder Annahmearkunden für Übereinkommen oder Protokolle zu hinterlegen, die unterzeichnet wurden, bevor sie ihre Mitgliedschaft als Mitgliedstaat verlor, und ihre Unterzeichnung dieser Übereinkommen und Protokolle als ausgesetzt betrachtet wird“ ([Entschließung CM/Res\(2022\)3](#)).

⁴ Aserbaidschan, Frankreich, Island, Italien, Malta, Republik Moldau, Nordmazedonien, Portugal (siehe Anhang 1).

Arbeit in der Vergangenheit.⁵ Der Europarat ist bereit, diesen Staaten jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen zu helfen, die Hürden zu überwinden, die sie am Abschluss des Ratifizierungsprozesses hindern. Die Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung kann diesbezüglich ein wichtiger Hebel sein.

7. In Europa genießen heute mehr als 80 Regional- oder Minderheitensprachen den Schutz der Charta. Ihr Gebrauch wird in den Bereichen Bildung, Justiz, öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen, bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen, im wirtschaftlichen und sozialen Leben und im grenzüberschreitenden Austausch gefördert. Dank der Charta konnten einige Sprachen, die vom Aussterben bedroht waren, erfolgreich wiederbelebt werden.
8. Des Weiteren haben in den letzten zwei Jahren zwei Vertragsstaaten beschlossen, den Umfang ihrer Verpflichtungen zu überprüfen, um Verbesserungen der Lage der in ihrem Hoheitsgebiet herkömmlich gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen widerzuspiegeln:
 - Am 6. Januar 2021 teilte Deutschland dem Europarat mit, es habe zusätzliche Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Bezug auf Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch im Land Schleswig-Holstein angenommen, die Verwaltungsdokumente, Ortsnamen und Kulturtätigkeiten abdecken;
 - Am 14. Oktober 2021 beschloss Norwegen, zusätzliche Bestimmungen des Teils III auf Lulesamisch und Südsamisch anzuwenden.⁶
9. Der Europarat ruft Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, regelmäßig dazu auf, die Charta zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und die Mitgliedstaaten, die die Charta ratifiziert haben, in regelmäßigen Abständen den Umfang ihrer Verpflichtungen zu überprüfen, um Verbesserungen der Lage ihrer Regional- oder Minderheitensprachen Rechnung zu tragen. Der Europarat bietet im Rahmen seiner Kooperationstätigkeit Rechtsberatung an, führt Aufklärungsveranstaltungen durch und führt regelmäßig Gespräche mit den zuständigen staatlichen Behörden.

III. Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten

10. Die Umsetzung der Charta wird seit 1998 von den unabhängigen Sachverständigen des Sachverständigenausschusses der Charta überwacht (nachfolgend „Sachverständigenausschuss“). Der Sachverständigenausschuss besteht aus 25 Sachverständigen, vorwiegend Juristen und Sprachwissenschaftler, die für die Dauer von sechs Jahren (eine einmalige Verlängerung ist zulässig) aus einer Liste von „Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt“ werden. Seine Aufgabe ist es, die tatsächliche Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten zu prüfen, dem Ministerkomitee seine Beurteilung der Einhaltung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen zu berichten und, sofern anwendbar, die Vertragsstaaten aufzufordern, schrittweise ihre Verpflichtungen auszuweiten. Das Ministerkomitee seinerseits verabschiedet Empfehlungen und Entscheidungen im Rahmen der Überwachung der Anwendung der Charta in den Vertragsstaaten.
11. In seinen Entscheidungen vom 28. November 2018 über die „Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“,⁷ im Anschluss an die Hochrangige Konferenz in Straßburg vom 18. bis 19. Juni 2018 unter

⁵ Albanien, Aserbaidschan, Georgien, Republik Moldau, Nordmazedonien.

⁶ Es sei auch darauf hingewiesen, dass das im Jahr 2021 verabschiedete norwegische Sprachengesetz zum Ziel hat, die samischen Sprachen als indigene Sprachen und weitere Minderheitensprachen zu schützen, insbesondere Kvenisch, Romani and Romanes.

⁷ Entscheidungen [CM/Del/Dec\(2018\)1330/10.4^e](#) vom 28. November 2018 „Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“.

kroatischem Vorsitz des Ministerkomitees gefasst, genehmigte das Ministerkomitee eine umfassende Reform des Überwachungsverfahrens der Charta, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat.

12. Das Überwachungsverfahren der Charta besteht derzeit aus mehreren Phasen: Einreichen eines regelmäßigen Staatsberichts alle fünf Jahre; ein Ortsbesuch durch den Sachverständigenausschuss im betreffenden Staat; Annahme des Prüfberichts des Sachverständigenausschusses, im Anschluss wird der Bericht den staatlichen Behörden zur Stellungnahme zugeschickt; automatische Veröffentlichung des Prüfberichts spätestens nach zwei Monaten, nachdem dieser dem betreffenden Staat zugesandt wurde; Einreichen des Prüfberichts und der Stellungnahme des Staates beim Ministerkomitee, das Empfehlungen ausspricht. Zweieinhalb Jahre nach Einreichen seines regelmäßigen Berichts legt der betreffende Staat eine Mitteilung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen vor (eine begrenzte Anzahl von Empfehlungen, die vom Sachverständigenausschuss in seinem Prüfbericht als dringlich eingestuft wurden).⁸
13. Der Berichtszeitraum bot Gelegenheit, den positiven Einfluss der Reform des Überwachungsverfahrens zu beurteilen. Die Ausweitung des Überwachungszeitraums von drei auf fünf Jahre bedeutet, dass die staatlichen Stellen mehr Zeit haben, ihre regelmäßigen Berichte zu verfassen. Die automatische Veröffentlichung der Prüfberichte innerhalb von zwei Monaten nachdem diese dem betreffenden Staat zugesandt wurden hat dazu beigetragen, den Einfluss der Arbeit des Sachverständigenausschusses zu stärken, indem sichergestellt wird, dass dessen Prüfberichte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung immer noch vollständige Bedeutung haben. Ferner erhielt der Sachverständigenausschuss Gelegenheit, dem Ministerkomitee vorzuschlagen, das Überwachungsverfahren ohne einen regelmäßigen Staatsbericht einzuleiten, wenn dieser seit zwölf Monaten überfällig ist, was den Staaten einen größeren Anreiz gibt, die Fristen für das Einreichen regelmäßiger Berichte einzuhalten, wie vom Ministerkomitee 2018 beschlossen.
14. Während des Berichtszeitraums führte der Sachverständigenausschuss zehn Ortsbesuche durch (Deutschland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Serbien, Ukraine, Zypern). Der durch die Covid-19-Pandemie verursachte Rückstau ist somit im Begriff, abgebaut zu werden.

i. Empfehlungen und Entscheidungen des Ministerkomitees

15. Im Berichtszeitraum hat das Ministerkomitee die folgenden Empfehlungen und Entscheidungen in Bezug auf die entsprechenden Prüfberichte des Sachverständigenausschusses angenommen und veröffentlicht.⁹

2021

- 16. Juni, Slowakische Republik, Entscheidungen CM/Del/Dec(2021)1407/10.4b, Prüfbericht zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im fünften Prüfbericht enthalten sind;
- 16. Juni, Spanien, Entscheidungen CM/Del/Dec(2021)1407/10.4c, Prüfbericht zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im fünften Prüfbericht enthalten sind;
- 16. Juni, Vereinigtes Königreich und Insel Man, Entscheidungen CM/Del/Dec(2021)1407/10.4a, Prüfbericht zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im fünften Prüfbericht enthalten sind;

⁸ Die vorliegenden Vorkehrungen sind diejenigen, die vom Ministerkomitee nach Rücksprache mit dem Sachverständigenausschuss in seinen Entscheidungen vom 28. November 2018 ausgesprochen wurden („Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“). Sie traten am 1. Juli 2019 in Kraft. Für eine ausführliche Beschreibung siehe den zehnten Bericht des Generalsekretärs an die Parlamentarische Versammlung (2018-2020, Doc. 15276, 26. April 2021).

⁹ Die Reform von 2018 führte ein Berichtsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen nach Ablauf der Hälfte des Fünf-Jahres-Zeitraums ein. Die Entscheidungen des Ministerkomitees sind Teil dieses Verfahrens. Alle Prüfberichte und die damit verbundenen Empfehlungen des Sachverständigenausschusses sind unter www.coe.int/minlang verfügbar.

- 20. Oktober, Slowenien, Entscheidungen CM/Del/Dec(2021)1415/10.7, Prüfbericht zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im fünften Prüfbericht enthalten sind;
- 8. Dezember, Armenien, Entscheidungen CM/Del/Dec(2021)1420/10.2, Prüfbericht zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im fünften Prüfbericht enthalten sind;

2022

- 16. Februar, Zypern, Empfehlung CM/RecChL(2022)1, sechster Prüfbericht,
- 16. Februar, Polen, Empfehlung CM/RecChL(2022)2, dritter Prüfbericht,
- 30. März, Norwegen, Empfehlung CM/RecChL(2022)3, achter Prüfbericht,
- 11. Mai, Kroatien, Entscheidungen CM/Del/Dec(2022)1434/10.2b, Prüfbericht zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im sechsten Prüfbericht enthalten sind;
- 5. Oktober, Bosnien und Herzegowina, Empfehlung CM/RecChL(2022)4, dritter Prüfbericht;
- 23. November, Deutschland, Empfehlung CM/RecChL(2022)5, siebter Prüfbericht,
- 23. November, Schweiz, Empfehlung CM/RecChL(2022)6, achter Prüfbericht.

16. Wie seit 2001 üblich, sind die vom Ministerkomitee behandelten Empfehlungen an die vom Sachverständigenausschuss in seinen Prüfberichten gemachten Vorschläge gekoppelt. Diese Praxis ist ein wichtiger Beitrag zu dem unabhängigen Überwachungsverfahren.

ii. Empfehlungen des Sachverständigenausschusses

17. Eine Auswertung der verschiedenen Empfehlungen, die vom Sachverständigenausschuss während des Berichtszeitraums ausgesprochen wurden, zeigt, dass einige Vertragsstaaten weiterhin systemische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Charta haben. Viele Empfehlungen wurden in den verschiedenen Überwachungsrunden wiederholt, besonders in Bezug auf Bildung und den Umgang der Sprecher mit Verwaltungsbehörden und öffentlichen Diensten und in Bezug auf den wirksamen Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht und in den Medien. Darüber hinaus haben es einige Staaten in ihren Mitteilungen zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen versäumt, dem Sachverständigenausschuss die für eine vollständige Beurteilung der Einhaltung der Charta benötigten Angaben vorzulegen. In einigen Fällen wurden die Vertreter der Sprecher nicht konsultiert.
18. So wären z. B. in einigen Ländern für das Unterrichten von Regional- oder Minderheitensprachen bessere Strukturen, zusätzliche Investitionen in die Lehrereinstellung und -ausbildung und neue Unterrichtsmittel erforderlich, damit diese für alle Stufen, einschließlich Vorschule, geeignet wären. Manchmal liegt die Anzahl der Unterrichtsstunden unter der von den Staaten gemäß Charta zugesicherten Stundenzahl. Zu häufig werden die Geschichte und Kultur der Regional- oder Minderheitensprachen nicht unterrichtet, besonders im Fall von Nichtsprechern.
19. Im Hinblick auf die Beziehungen zu Verwaltungsbehörden und regionalen und/oder kommunalen öffentlichen Diensten (Verpflichtungen unter Artikel 10 der Charta) wenden mehrere Staaten immer noch eine 20%-Hürde an, die erfordert, dass 20 % der Bevölkerung einer nationalen Minderheit angehören. Der Sachverständigenausschuss hat wiederholt alle Vertragsstaaten der Charta aufgerufen, und tut dies auch weiterhin, gemeinsam mit den Sprechern für die Zwecke der gemäß Artikel 10 eingegangenen Verpflichtungen festzulegen, in welchen Gebieten Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlich in ausreichender Anzahl vorhanden sind, ungeachtet von Prozenzhürden, und die ratifizierten Verpflichtungen gemäß Artikel 10 in diesen Gebieten auf nachhaltige Weise zu erfüllen.
20. Der Gebrauch von Minderheiten- oder Regionalsprachen in den Medien der Vertragsstaaten erfüllt meistens nicht die angenommenen Bestimmungen der Charta. Einige Sprachen sind in den Medien unzureichend vertreten, während andere gänzlich fehlen. In Deutschland findet sich ein gutes Praxisbeispiel in dem 2021 geschlossenen Rundfunkvertrag für den Regionalsender NDR, der ausdrücklich vorsieht, dass Regional- oder Minderheitensprachen regelmäßig und in ausreichender Weise in Angeboten des Senders zu berücksichtigen sind.

21. Im Zeitraum 2021-2022 wurde auch der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen während der Covid-19-Pandemie geprüft und vor allem auf den eklatanten Mangel an Mitteilungen zu Gesundheitsbedingungen und geeigneten Schutzmaßnahmen in Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten der Charta hingewiesen.

iii. Erklärungen des Sachverständigenausschusses

22. Während des Berichtszeitraums ergriff der Sachverständigenausschuss die Gelegenheit, mehrere Arbeiten und Erklärungen zu veröffentlichen.

23. Am 5. November 2022, dem 30. Jahrestag der Unterzeichnung der Charta, führte das Präsidium des Sachverständigenausschusses eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Charta in den Vertragsstaaten durch und wies darauf hin, dass im Laufe der Jahre die bestehenden Mechanismen zu einem wichtigen Bezugspunkt geworden sind, aber immer noch viele Probleme bestehen. Er rief alle Mitgliedstaaten des Europarats auf, diesen Vertrag zu ratifizieren.¹⁰

24. Am 15. Juni 2022, in Reaktion auf eines der von der Russischen Föderation als Vorwand für ihren Angriff auf die Ukraine verwendeten Argumente (Lage des Russischen als Minderheitensprache in der Ukraine), veröffentlichte der Sachverständigenausschuss eine Erklärung, in der er die Aggression aufs Schärfste verurteilt und darauf hinweist, die Charta dürfe nicht dahingehend ausgelegt werden, ein Recht auf Ergreifen einer Maßnahme oder Handlung in Widerspruch zum Zweck der Charta der Vereinten Nationen oder zu anderen Verpflichtungen gemäß Völkerrecht einzuschließen, u.a. in Widerspruch zum Grundsatz der Souveränität und territorialen Unversehrtheit von Staaten.¹¹

25. Des Weiteren hat der Sachverständigenausschuss als Reaktion auf die Entwicklung künstlicher Intelligenz (KI), die den alltäglichen Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen und die Unterstützung seitens der Behörden bei der Förderung dieser Sprachen im Einklang mit der Charta erleichtern kann, im März 2011 eine Erklärung herausgegeben, in der die Staaten aufgerufen werden, die Berücksichtigung von Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erforschung und im Studium von KI mit dem Ziel zu fördern, die Entwicklung einschlägiger Anwendungen zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Sprechern dieser Sprachen und der Privatwirtschaft einen strukturierten Ansatz für den Einsatz von KI-Anwendungen in den verschiedenen Bereichen, die durch die Charta abgedeckt werden, zu entwickeln.¹²

26. Am 8. Februar 2022 veröffentlichte der Sachverständigenausschuss eine Erklärung, in der er seine Besorgnis hinsichtlich der Verminderung der Finanzierung von Regional- oder Minderheitensprachen in Polen und der daraus resultierenden Abnahme der Unterrichtsstunden für die Minderheitensprache Deutsch zum Ausdruck bringt. Er stellte fest, diese Entwicklungen seien ein Rückschritt im Vergleich zur vorherigen Lage und liefen den Zielen und Grundsätzen der Charta zuwider. Der Sachverständigenausschuss schlug vor, ein Nachbereitungstreffen abzuhalten, um diese Angelegenheit zu erörtern.

iv. Sichtbarkeit der Arbeit des Sachverständigenausschusses

27. Die Veröffentlichung der zweiten Ausgabe der gesammelten Texte der Charta vereinigt alle einschlägigen Unterlagen und soll das Verständnis der Charta und ihrer Grundsatztexte erleichtern.¹³ Des Weiteren hat die Geschäftsstelle der Charta im Juni 2021 eine Broschüre veröffentlicht, in der Musterbeispiele hervorgehoben werden, die für einen Wissenstransfer zwischen den Interessengruppen dienen könnten.¹⁴ Außerdem wird zurzeit eine Suchmaschine für die HUDOC-Datenbank entwickelt, die der Charta gewidmet ist. Sie wird nicht nur den Zugang zu allen Berichten und Erklärungen des Sachverständigenausschusses ermöglichen, sondern auch

¹⁰ Siehe Anhang 3.

¹¹ Siehe Anhang 4.

¹² Siehe Anhang 5.

¹³ Siehe [2nd edition of the collected texts of the Charter](#).

¹⁴ Siehe [„Protection and promotion of regional or minority languages: promising practices across Europe 2015-2020“](#).

zu den Stellungnahmen der Staaten, den Empfehlungen des Ministerkomitees und den Berichten des Generalsekretärs. Wenn sie im Frühjahr 2023 veröffentlicht wird, wird diese neue Datenbank dazu beitragen, die Verbreitung und Einheitlichkeit der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses zu verbessern.

IV. Zur Verbesserung des Einflusses der Charta auf kommunaler Ebene und zur Stärkung der interinstitutionellen und internationalen Beziehungen getroffene Maßnahmen

i. Förderung der Charta auf kommunaler Ebene

28. Zur Unterstützung und Förderung der Charta in den Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Charta noch nicht ratifiziert haben, wurden mehrere Initiativen auf kommunaler Ebene ergriffen, damit die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Interesse an der Charta bekundet haben, deren Bestimmungen im Einklang mit ihren Zuständigkeiten umsetzen können und eine Grundlage für jede Politik zur Förderung von Minderheiten- oder Regionalsprachen schaffen.
29. In den Vertragsstaaten der Charta sollen diese Initiativen einen noch höheren Schutz für Regional- oder Minderheitensprachen, die bereits von der Charta geschützt werden, sicherstellen. So wurde z. B. 2021 von der Gemeinde Kanischa in Serbien eine Gemeindecharta verabschiedet, um Ungarisch besser schützen zu können.
30. Den Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Charta bisher noch nicht ratifiziert haben, können diese Initiativen als Pilotprojekte dienen, die Gelegenheit bieten, die Anwendung der Charta auf kommunaler Ebene vor der Ratifizierung auf staatlicher Ebene zu simulieren und dadurch deren Umsetzung in der Zukunft zu erleichtern. In Frankreich haben am 11. März 2022 nach ähnlichen Initiativen, die 2014 und 2015 von verschiedenen Gemeinden im Elsass begonnen wurden, 49 Gemeinden des Gemeindeverbands Baskenland kommunale Fassungen der Charta unterzeichnet, um den Gebrauch des Baskischen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern.

ii. Stärkung der interinstitutionellen und internationalen Beziehungen

a. Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung

31. Die Parlamentarische Versammlung spielt im Hinblick auf einen höheren Bekanntheitsgrad der Charta und der politischen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen, die herkömmlicherweise in Europa gebraucht werden, eine wichtige Rolle. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees schaffen die Handlungsgrundlage für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten. Die Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung und der staatlichen Parlamente ist ausschlaggebend, besonders um die Anzahl der Ratifizierungen der Charta und die Anzahl der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen zu erhöhen. Der Meinungsaustausch zwischen Parlamentariern und den Charta-Sachverständigen kann während der Ortsbesuche oder bei Anhörungen der Parlamentarischen Versammlung stattfinden. Die Versammlung kann darüber hinaus auch Angelegenheiten an die Venedig-Kommission weiterleiten, die für Staaten Rechtsgutachten zu verfassungsrechtlichen oder Gesetzgebungsfragen erstellen kann. Des Weiteren können Fragen zur Charta auch dem Ministerkomitee vorgelegt werden.¹⁵

¹⁵ Während des Berichtszeitraums reichte Laura Castel (Spanien) am 1. Juni 2021 ([Doc. 15303](#)) eine schriftliche Frage beim Ministerkomitee ein, welche Maßnahmen es plane, um Frankreich aufzufordern, den Schutz nationaler Minderheiten und von Minderheiten- oder Regionalsprachen zu fördern. Das Ministerkomitee legte am 11. Mai 2022 seine Antwort vor.

b. Beziehungen zum Ministerkomitee

32. Neben der zentralen Rolle, die das Ministerkomitee bei der Verabschiedung von Empfehlungen und Entscheidungen im Rahmen der Überwachung der Anwendung der Charta spielt, wählt es auch die Mitglieder des Sachverständigenausschusses. Während des Berichtszeitraums wählten die Ministerbeauftragten elf Mitglieder des Sachverständigenausschusses bzw. wählten sie erneut (sieben neue Sachverständige für die folgenden Staaten: Finnland, Liechtenstein, Österreich, Rumänien, Schweiz, Ukraine und Ungarn, und sechs ehemalige Mitglieder des Ausschusses für die folgenden Staaten: Armenien, Kroatien, Montenegro, Niederlande, Norwegen und Polen). Des Weiteren findet ein Meinungsaustausch mit der Berichterstattergruppe für rechtliche Zusammenarbeit (BG-R) des Ministerkomitees statt.
33. Der ungarische Vorsitz des Ministerkomitees des Europarats hat dem wirksamen Schutz nationaler Minderheiten hohe Priorität auf seiner Tagesordnung eingeräumt. Unter den verschiedenen Veranstaltungen war eine hochrangige Konferenz am 29. Juni 2021 zum Thema „Normen des Europarats zu den Rechten nationaler Minderheiten: Ergebnisse und Herausforderungen“, die Gelegenheit bot, im Hinblick auf das Funktionieren der Schutzmechanismen des Europarats für nationale Minderheiten und die Erfahrungen der Parlamentarischen Versammlung, der Venedig-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Erfolge zu beurteilen und verbleibende Herausforderungen im Bereich des Schutzes von Minderheitenrechten in Europa festzustellen. Auf der Konferenz sprach Vesna Crnić-Gročić, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, über dessen Arbeit.
34. Am 7. September 2021 wurde unter ungarischem Vorsitz des Ministerkomitees des Europarats auch eine Konferenz zum Thema „Die Rolle von Verbänden und Forschungseinrichtungen bei der Förderung der Normen des Europarats zu den Rechten nationaler Minderheiten“ abgehalten. Die Veranstaltung hob die Rolle und den Beitrag bürgergesellschaftlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie von Forschungseinrichtungen bei der Förderung zwischenstaatlicher Normen zum Schutz nationaler Minderheiten und insbesondere der Normen des Europarats hervor. Beate Sibylle Pfeil, Mitglied des Sachverständigenausschusses, sprach mit Unterstützung des Referats für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen über den umfangreichen Austausch, der mit dem Sachverständigenausschuss im Laufe seiner Überwachungstätigkeit stattfindet.

c. Beziehungen zum Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

35. Die Charta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Weiteren „Rahmenübereinkommen“; SEV Nr. 157) haben, wie bereits vom Ministerkomitee in seinen Entscheidungen vom 28. November 2018 zur „Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ betont,¹⁶ klar zu unterscheidende Ziele und Zwecke und bleiben zwei getrennte Verträge mit klar zu unterscheidenden Verpflichtungen und mit getrennten Überwachungsverfahren und Sachverständigenausschüssen.
36. In denselben Entscheidungen beschloss das Ministerkomitee jedoch, die regelmäßigen Berichte zur Charta und zum Rahmenübereinkommen durch einen Zeitplan aufeinander abzustimmen. Diese Entscheidung war eines der Hauptziele der Reform von 2018 und wurde von den Vertragsstaaten begrüßt. In diesem Zusammenhang und auf Antrag bestimmter Vertragsstaaten beider Übereinkommen fanden abgestimmte Ortsbesuche des Sachverständigenausschusses und des Beratenden Ausschusses zum Rahmenübereinkommen statt (Norwegen, Niederlande, Österreich, Schweiz). Sie zeigten das Potenzial für eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Gremien, unterstützt durch die Entscheidung, ihre beiden Geschäftsstellen in einer Verwaltungseinheit zusammenzulegen (Referat für Minderheiten und Minderheitenrechte in der Generaldirektion II – Demokratie und Menschenwürde).

¹⁶ Siehe Absätze 11 bis 13

d. Beziehungen zu anderen Organen des Europarats

37. Weitere Organe des Europarats, u. a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte¹⁷, die Venedig-Kommission und der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas¹⁸, sowie die verschiedenen Überwachungsorgane beziehen sich in ihrer Tätigkeit regelmäßig auf die Charta und die Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses, während sie gleichzeitig den Einfluss der Grundsätze und Bestimmungen der Charta auf eigene Weise stärken.
38. Weitere Kontakte bestanden kürzlich mit der Beobachtungsstelle des Europarats für den Geschichtsunterricht in Europa, dem Lenkungsausschuss für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion (LAVI),¹⁹ der das Ministerkomitee bei Fragen zur Diskriminierung aufgrund von Sprache berät, und zur Gleichstellungskommission. Dieser Austausch bietet die Gelegenheit, nach Möglichkeiten einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit der Organisation zu suchen.
39. Der Sachverständigenausschuss ernannte außerdem in seiner 73. Vollversammlung (Juni 2022) eine neue Berichterstatte für Gleichstellung (BEG) und verabschiedete einen Fahrplan für eine bessere Einbindung von Geschlechterfragen in seine Tätigkeit. Ein Projekt zur Übersetzung der Europaratkampagne „Sexismus: Sieh ihn. Benenne ihn. Stoppe ihn“ in Regional- oder Minderheitensprachen, die von der Charta geschützt werden, wurde von der Geschäftsstelle mit Unterstützung von Sachverständigen des Ausschusses begonnen.²⁰ Am 8. März 2021, anlässlich des Internationalen Frauentags, veröffentlichte die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses ein Video, in dem die Bedeutung von Bildung im Kampf für die Gleichstellung hervorgehoben wurde.²¹

e. Beziehungen zur Europäischen Union

40. Das Überwachungsverfahren der Charta ist auch für die Europäische Union von Interesse. In Bezug auf die Charta spielt die Europäische Union durch die gemeinsamen Programme mit dem Europarat eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Staaten, welche die Charta ratifizieren (rechtliche Beratung, Kapazitätsaufbau, Aufklärung). 2022 wurden im Rahmen der „Horizontalen Fazilität (II) für den westlichen Balkan und die Türkei“ und zum ersten Mal in Bosnien und Herzegowina eine Reihe zweisprachiger Schilder in den Amts- und Minderheitensprachen in fünf Gemeinden der Republik Srpska eingeführt. Diese Schilder zeigen herkömmliche Ortsnamen in Minderheitensprachen und/oder verweisen auf Orte, die mit nationalen Minderheiten verbunden sind, z. B. Kirchen, wodurch das Bewusstsein für die angestammte Anwesenheit dieser Sprachen und der Gruppen, die diese gebrauchen, erhöht wird.

f. Nichtregierungsorganisationen in Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten

41. Der Sachverständigenausschuss pflegt besonders enge Beziehungen mit drei großen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, namentlich der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN), dem Netzwerk zur Förderung der sprachlichen Vielfalt (NPLD)

¹⁷ Bei der hochrangigen Konferenz „Normen des Europarats zu den Rechten nationaler Minderheiten: Ergebnisse und Herausforderungen“ am 29. Juni 2021 betonte Dunja Mijatović die kontinuierliche Politisierung von Minderheitenrechten, u.a. in den Bereichen Sprachengebrauch, Bildung und Teilhabe am öffentlichen Leben, und verlieh ihrer Hoffnung Ausdruck, das Rahmenübereinkommen und die Sprachencharta würden als Anregung für einen menschenrechtsbasierten Ansatz für den Minderheitenschutz dienen, der Spannungen entschärfen anstatt Gräben zementieren würde.

¹⁸ Siehe zum Beispiel [Empfehlung 483 \(2022\)](#) angenommen am 26. Oktober 2022 auf Grundlage des Berichts „Regionale Identitäten: Förderung von Dialog und Vielfalt in Eintracht“.

¹⁹ Am 8. Dezember 2021 wandte sich die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses der Charta, Vesna Crnić-Grotić, an die Vollversammlung des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion und skizzierte die Reform des Überwachungsverfahrens und deren Ziel, diesen Prozess zu optimieren und ihn wirksamer zu machen.

²⁰ Siehe [Sexismus: Sieh ihn. Benenne ihn. Stoppe ihn. \(coe.int\)](#).

²¹ [Video](#), Erklärung der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März 2021.

und dem Europäischen Netzwerk zur Gleichstellung der Sprachen (ELEN). Er nimmt regelmäßig an Veranstaltungen teil, die von diesen Organisationen ausgerichtet werden.²²

g. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen

42. Der Sachverständigenausschuss der Charta und seine Geschäftsstelle arbeiten fallweise mit anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen zusammen (Vereinte Nationen; Hoher Kommissar für nationale Minderheiten der OSZE).

V. Herausforderungen, die bis 2024 bearbeitet werden müssen

43. Es ist nach wie vor eine Herausforderung, die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des reformierten Systems sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, dass die Staaten ihre regelmäßigen Berichte fristgerecht einreichen, um das Arbeitsprogramm des Ausschusses nicht zu unterbrechen. Des Weiteren sollte eine direktere Verbindung zwischen den vom Ministerkomitee und vom Sachverständigenausschuss ausgesprochenen Empfehlungen und den Kooperationsaktivitäten geschaffen werden (einschließlich jenen, die im Rahmen gemeinsamer Programme von EU und Europarat durchgeführt werden), und dies in Partnerschaft mit den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen. Auf dieser Grundlage sollten Kooperationsprojekte, die auf die vom Sachverständigenausschuss festgestellten wichtigsten Belange abzielen, allen Vertragsstaaten umgehend nach Veröffentlichung des entsprechenden Prüfberichts vorgeschlagen und ein reguläres Merkmal des Prozesses der Beurteilung der Umsetzung der Verpflichtungen werden.
44. Auf kommunaler Ebene ergriffene Maßnahmen zur Verabschiedung einer Gemeindecharta sollten weitergeführt und vertieft werden, insbesondere in den Mitgliedstaaten des Europarats, die die Charta bisher noch nicht ratifiziert haben.
45. Da es sich bei der Charta um ein dynamisches Instrument handelt, müssen ihre Bestimmungen weiterhin im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen und Entwicklungen in unserer Gesellschaft ausgelegt werden, u. a. Digitalisierung in den Bereichen Bildung, öffentliche Verwaltung und Dienste, Medien und Kultur und der Entwicklung von künstlicher Intelligenz. Die Erklärung des Sachverständigenausschusses zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen durch künstliche Intelligenz ist gewissermaßen ein Leitfaden für die diesbezügliche Arbeit.
46. Schließlich muss die Geschlechterdimension in der Beurteilungstätigkeit und den Prüfberichten des Sachverständigenausschusses und in den damit verbundenen Tätigkeiten weiterentwickelt werden.

²² So nehmen z. B. jedes Jahr Vertreter des Sachverständigenausschusses an Runden Tischen teil, die anlässlich des Europäischen Tages der Sprachen durchgeführt werden (siehe die Stellungnahme der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses vom 26. September 2021 und die Erklärung des stellvertretenden Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses vom 26. September 2022).

Anhang 1 - Kurzer Überblick der Charta und der Lage bezüglich Unterzeichnung und Ratifizierung

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein Übereinkommen, das dem Schutz und der Förderung der herkömmlichen Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten dient und den Sprechern dieser Sprachen ermöglichen soll, diese Sprachen sowohl im privaten als auch öffentlichen Leben zu gebrauchen. Sie fordert die Vertragsstaaten auf, sich aktiv für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Bildung, Gerichten, Verwaltung, Medien, Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzusetzen.

Die Charta geht über Minderheitenschutz und Antidiskriminierung hinaus und fordert von ihren Vertragsstaaten, aktive Fördermaßnahmen zugunsten von Minderheitensprachen zu ergreifen. Der Europarat stellt sicher, dass die Charta in die Praxis umgesetzt wird und überwacht regelmäßig die von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

Indem sie den Staaten Förderpflichten auferlegt, ergänzt die Charta die individuellen Rechte der Sprecher von Minderheitensprachen, die sich aus dem nationalen und internationalen Schutz ergeben. Diese Bestimmungen versuchen, der Umsetzung von Minderheitenrechten im Alltag neue Impulse zu verleihen. Zusammen mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten stellt die Charta den Einsatz des Europarats dar, nationale Minderheiten zu schützen.

Die Charta fußt auf einem Ansatz, der die nationale Souveränität und hoheitsrechtliche Integrität vollständig achtet. Sie versteht die Beziehung zwischen den Amtssprachen und den Regional- oder Minderheitensprachen nicht als Konkurrenz oder Antagonismus. Die Entwicklung der letztgenannten darf nicht Kenntnisse und Förderung der Amtssprachen behindern.

Regional- oder Minderheitensprachen sind Teil des europäischen kulturellen Erbes, und ihr Schutz und ihre Förderung tragen zum Aufbau eines Europas auf der Grundlage von Demokratie und kultureller Vielfalt bei. Die Charta findet Anwendung auf 79 Regional- und Minderheitensprachen, territoriale oder nicht territorial gebundene Sprachen und weniger verbreitete Amtssprachen. Sie deckt nur die Sprachen ab, die herkömmlich im Hoheitsgebiet eines Staates gesprochen werden und nicht jene Sprachen, die mit neueren Zuwanderungsbewegungen verbunden sind oder Mundarten der Amtssprachen.

Entworfen auf Grundlage eines Textes, der von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen, heute der Kongress der Gemeinden und Regionen, vorgelegt wurde, wurde die Charta am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als ein Übereinkommen angenommen, das offen ist für den Beitritt von Nichtmitgliedstaaten des Europarats (SEV Nr. 148). Die Charta wurde am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft.

Bis heute haben die folgenden 25 Staaten die Charta ratifiziert (alphabetische Listung): Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Des Weiteren findet die Charta Anwendung auf der Insel Man, eines britischen Kronbesitzes. Acht Mitgliedstaaten des Europarats haben die Charta unterzeichnet: Aserbaidschan, Frankreich, Island, Italien, Malta, Nordmazedonien, Republik Moldau und die Russische Föderation. Sechs Staaten haben sich bei ihrem Beitritt zum Europarat zur Ratifizierung der Charta verpflichtet: Albanien, Aserbaidschan, Georgien, Nordmazedonien, Republik Moldau und die Russische Föderation.

Anhang 2 – Empfehlungen für Sofortmaßnahmen seitens der Vertragsstaaten in den Prüfberichten, die 2021 bis 2022 veröffentlicht wurden – Länderübersicht

DEUTSCHLAND (siebter Prüfbericht [MIN-LANG\(2022\)7](#)): in Zusammenarbeit mit den Sprechern Möglichkeiten zur Stärkung des schulischen Angebots von Romanes bestimmen; Unterstützung von Initiativen, die Romanes in den Medien verwenden, in Zusammenarbeit mit den Sprechern; Land Schleswig-Holstein: Ergreifen weiterer Schritte zur Ausweitung des dänischsprachigen Hörfunk- und Fernsehangebots, insbesondere im Hinblick auf Dauer und Häufigkeit; Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für den Gebrauch des Dänischen in Zivilgerichts- und Verwaltungsgerichtsverfahren, im Einklang mit den ratifizierten Verpflichtungen; Stärkung des Nordfriesischen in der Bildung, u.a. durch eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften und erforderlichen Lehrmitteln; Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Ausweitung des Sendeangebots in Nordfriesisch im Rundfunk, mit ausreichender Häufigkeit und Dauer; weitere Stärkung des Niederdeutschen auf der Grund- und Sekundarstufe, einschließlich durch Sicherstellen einer angemessenen Lehrerausbildung; Freistaat Sachsen: Sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften für den Unterricht des Obersorbischen für alle Stufen verfügbar ist; bessere Verfügbarkeit von Fernsehsendungen in Obersorbisch, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit und Dauer; Land Brandenburg: Ausweitung und Stärkung des Niedersorbischen in Vor-, Grund- und Sekundarschulen, einschließlich durch dessen einheitliche Aufnahme in den Lehrplan; sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften für den Unterricht in Niedersorbisch auf allen Stufen verfügbar ist; verstärkte Bemühungen für die Entwicklung angemessener schulischer Angebote für Niederdeutsch; Land Niedersachsen: Förderung der Bereitstellung zumindest eines Teils der Vorschulbildung in Saterfriesisch und Ausbau des schulischen Angebots von Saterfriesisch für alle geeigneten Stufen; Ergreifen weiterer Maßnahmen zum Ausbau der Sendungen in Saterfriesisch im Rundfunk, mit ausreichender Häufigkeit und Dauer; weitere Stärkung der schulischen Angebote in Niederdeutsch für alle geeigneten Stufen; Land Nordrhein-Westfalen: Fortführen der Bemühungen, ausreichende schulische Angebote in Niederdeutsch anzubieten; Land Sachsen-Anhalt: ein nachdrückliches Handeln zur Entwicklung angemessener schulischer Angebote in Niederdeutsch; Freie Hansestadt Bremen: Ergreifen von Maßnahmen zur Bereitstellung zumindest eines Teils der schulischen Bildung in Niederdeutsch in der Vorschule und Unterrichten von Niederdeutsch auf der Grund- und Sekundarstufe als eigenes Fach und als integraler Teil des Lehrplans; Förderung von regelmäßigen Fernsehsendungen in Niederdeutsch; Freie und Hansestadt Hamburg: Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen in der Bildung (Vor-, Grund- und Sekundarschulen), u.a. durch Sicherstellen einer angemessenen Lehrerausbildung; Förderung einer regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln (auch im Netz) in Niederdeutsch; Land Mecklenburg-Vorpommern: Fortführung von Maßnahmen zur Stärkung des Niederdeutschen in der Bildung auf allen Stufen, u.a. durch Sicherstellen einer angemessenen Lehrerausbildung; Ergreifen praktischer Maßnahmen, die den Gebrauch von Niederdeutsch in der Verwaltung fördern, im Einklang mit den ratifizierten Verpflichtungen.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA (dritter Prüfbericht [MIN-LANG\(2022\)2](#)): Aufklärung der Sprecher und aller Behörden, die für die Charta-Umsetzung zuständig sind, über die Charta; Bereitstellen geeigneter Formen und Mittel für das Unterrichten von Albanisch, Tschechisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Polnisch, Romanes, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Türkisch und Ukrainisch auf allen Stufen, die unter die Ratifizierung fallen, unmittelbares Informieren der Schüler und Eltern, welcher Unterricht verfügbar ist, und Ermutigung dieser, diese Angebote zu nutzen; Einführen eines Finanzierungsplans für Tätigkeiten und Einrichtungen zur Förderung von Albanisch, Tschechisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Polnisch, Romanes, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Türkisch und Ukrainisch; Aufklärung über Ladino als Minderheitensprache in Bosnien und Herzegowina; Aufklärung über Jiddisch als Minderheitensprache in Bosnien und Herzegowina; Bereitstellen geeigneter Formen und Mittel für die Wiederbelebung von Ladino und Jiddisch; Klärung der Lage im Hinblick auf die ruthenische Sprache in Bosnien und Herzegowina.

ZYPERN (sechster Prüfbericht [MIN-LANG\(2021\)16](#)): Förderung der Ausbildung von Lehrkräften für Armenisch; Prüfung des Vorschlags, eine Professur für Armenisch einzurichten, um ein Studium des Armenischen an der Universität von Zypern zu ermöglichen; Einführen eines Plans für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften von Zyprischem Arabisch; Einführung einer Vorschulbildung in Zyprischem Arabisch und Unterrichten dieser Sprache auf der Sekundarstufe.

NORWEGEN (achter Prüfbericht MIN-LANG(2021)20): Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung einer stärkeren Präsenz von Kvenisch in den Medien, u.a. Wiedereinführung von Kvenisch im Hörfunk; Verbesserung der Stellung des Kvenischen auf der Grund- und Sekundarstufe und Ausweitung von Kvenisch-Sprachnestern in Kindergärten; sicherstellen, dass es Anreize für Schüler gibt, die sich für Kvenisch, Lulesamisch, Nordsamisch oder Südsamisch als Zweitsprache in der Regelschule entschieden haben, um diese auf der Sekundarstufe II fortzuführen, da dies den Personalnachwuchs für Lehrkräfte für Kvenisch, Lulesamisch, Nordsamisch und Südsamisch ausmacht; sicherstellen, dass die neue Verwaltungseinteilung keine nachteiligen Auswirkungen auf Lulesamisch in der Bildung hat; sicherstellen, dass medizinische und Sozialeinrichtungen wie Krankenhäuser und Altenheimdienste in Nordsamisch anbieten; Förderung des Gebrauchs von Romanes und Romani in Wort und Schrift im öffentlichen Leben, besonders in der Bildung, in Zusammenarbeit mit den Sprechern; Förderung von Respekt, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Romanes und Romani neben anderen Zielen der Bildung, der Lehrerausbildung und in den Medien; Anbieten von Formen und Mitteln für das Unterrichten und Lernen von Südsamisch auf allen geeigneten Stufen, u.a. durch Fernstudium.

POLEN (dritter Prüfbericht MIN-LANG(2021)15): Ergreifen von Maßnahmen zur Entwicklung eines Unterrichts in/von Armenisch, Tschechisch, Russisch und Slowakisch auf allen Stufen, u.a. durch Bereitstellen der erforderlichen Lehrerausbildung und Lehrbücher; Ergreifen von Maßnahmen zur Steigerung des Gebrauchs von Armenisch, Tschechisch, Russisch und Slowakisch in den Medien (Rundfunk, Netz- und Printmedien, audiovisuelle Arbeiten); Bereitstellen von Unterricht in Weißrussisch, Deutsch, Kaschubisch, Lemkisch und Ukrainisch in der Vorschule und auf der Grund- und Sekundarstufe, u.a. durch das Bereitstellen der erforderlichen Lehrerausbildung und Lehrbücher; Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der ratifizierten Bestimmungen von Artikel 10 in Bezug auf Weißrussisch, Deutsch, Kaschubisch, Lemkisch, Litauisch und Ukrainisch in allen kommunalen und regionalen Verwaltungseinheiten, in denen die Sprecher herkömmlich in ausreichender Zahl vertreten sind, selbst wenn sie nicht die 20%-Hürde erreichen, und Wiedereinführung der zweisprachigen Ortsschilder nach Ausweitung der Stadt Oppeln (im Fall des Deutschen); Förderung des Bewusstseins und der Toleranz in der ganzen polnischen Gesellschaft gegenüber der weißrussischen, deutschen, lemkschen und ukrainischen Sprache und der durch diese vertretenen Kulturen als integraler Teil des kulturellen Erbes von Polen; Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Schaffung eines Hörfunksenders und eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders in Kaschubisch, die die Gebiete abdecken, in denen Kaschubisch gesprochen wird; in Zusammenarbeit mit den betroffenen Minderheiten das Erstellen eines Maßnahmenplans für die Wiederbelebung von Karaimisch, Tatarisch und Jiddisch; in Zusammenarbeit mit der Minderheit das Erstellen eines Maßnahmenplans zur Wiederbelebung von Jiddisch, insbesondere durch Einführung von Unterricht in/von Jiddisch auf allen geeigneten Stufen; Gewährleisten der erforderlichen Lehrbücher für das Unterrichten von Litauisch auf allen Stufen; Ergreifen konkreter Maßnahmen, um die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Hörfunksenders und eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders in Litauisch zu ermöglichen, welche die Gebiete abdecken, in denen Litauisch gesprochen wird; in Zusammenarbeit mit den Sprechern das Erstellen eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der Charta in Bezug auf Romanes.

SCHWEIZ (achter Prüfbericht MIN-LANG(2022)8): zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Italienisch und Rätoromanisch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, u.a. im öffentlichen Sektor; Klärung, in welchem Umfang das Schulinspektorat des Kantons Graubünden die von Artikel 8.1.i vorgesehenen Aufgaben erfüllt und, sofern erforderlich, eine entsprechende Ausweitung seines Mandats; Verabschiedung kantonaler und/oder kommunaler Gesetze zum Gebrauch des Französischen im öffentlichen Leben in der Gemeinde Murten (Kanton Freiburg); Vorbereitung, im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Verordnung zur Unterstützung von Initiativen zur Förderung der Zweisprachigkeit“, einer Strategie zur Förderung des Französischen in Murten; Verabschiedung kantonaler und/oder kommunaler Gesetze zum Gebrauch des Deutschen im öffentlichen Leben in den Gemeinden, in denen Deutsch eine nichtamtliche Minderheiten- oder Mehrheitsprache ist; Bereitstellen deutschen Sprachunterrichts von der Vorschule bis zur Sekundarstufe in den Gemeinden, in denen Deutsch eine nichtamtliche Minderheiten- oder Mehrheitsprache ist.

Anhang 3 – Erklärung des Präsidiums des Sachverständigenausschusses anlässlich des 30. Jahrestags der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

5. November 2022, Straßburg

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen feiert ihren 30. Jahrestag

Am 5. November 1992 unterzeichneten elf Mitgliedstaaten des Europarats in Straßburg die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, in der Erwägung, dass der Erhalt und die Entwicklung der kulturellen Traditionen und der reichhaltigen Vielfalt Europas vom Schutz seiner Regional- oder Minderheitensprachen abhinge.

Dieses einzigartige Übereinkommen, das 1998 in Kraft trat, vereint 25 Vertragsstaaten und findet Anwendung auf über 80 Regional- oder Minderheitensprachen. Die Charta fördert deren aktiven Gebrauch in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung, Medien, Kultur, wirtschaftliches und soziales Leben und in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

In ihrem dreißigjährigen Bestehen ist sie zu einem Bezugspunkt in diesem Bereich geworden. Die vom Ministerkomitee und vom Sachverständigenausschuss verabschiedeten Empfehlungen waren Leitlinien für die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Bestimmungen der Charta.

Die vom Sachverständigenausschuss gemachten Beobachtungen während seiner Ortsbesuche in den Vertragsstaaten und die wichtigen Kontakte, die er zu allen Interessengruppen unterhält, gestatten ihm, sich in größtmöglicher Nähe mit den Sorgen und Erwartungen der Sprecher und der kommunalen, regionalen und staatlichen Behörden zu befassen.

In Folge konnten einige Sprachen, deren Aussterben vor nur wenigen Jahren drohte, erfolgreich wiederbelebt werden. Sie sind heute integraler Teil des Lebens der örtlichen Gemeinschaften und des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Gebiete, in denen sie gesprochen werden. Andere Sprachen haben im Laufe der Zeit durch die Annahme weiterer Charta-Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten eine Ausweitung ihres Schutzes erfahren, aber auch durch die Verabschiedung ehrgeizigerer Gesetze auf staatlicher Ebene.

Das System der Charta, als lebendiges Instrument, entwickelt sich nach wie vor weiter und wird immer wieder reformiert. Die 2018 anlässlich des 20. Jahrestags des Inkrafttretens der Charta auf der hochrangigen Konferenz in Straßburg gefassten Entscheidungen haben zu entscheidenden Verbesserungen des Überwachungsverfahrens geführt.

Der Sachverständigenausschuss berücksichtigt ferner in seinen Beurteilungen auch neue Themen, u.a. die Entwicklung künstlicher Intelligenz, neue Technologien und soziale Medien, die sich unmittelbar auf den Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen auswirken.

Diese Erfolge sollten jedoch nicht die Tatsache verdecken, dass es nach wie vor viele Herausforderungen gibt. Die Covid-19-Pandemie und die Politisierung sprachbezogener Themen in zu vielen europäischen Staaten erinnern uns daran, dass die erzielten Fortschritte nicht unumkehrbar sind und beständige Wachsamkeit erfordern.

Des Weiteren ist die Teilnahme aller Mitgliedstaaten des Europarats erforderlich, um sicherzustellen, dass Regional- oder Minderheitensprachen in unserem „gemeinsamen Haus“ weiterhin abgesichert, geschützt und gefördert werden. Einundzwanzig Staaten haben die Charta bisher nicht ratifiziert, obwohl manche von ihnen sich dazu verpflichtet haben, als sie dem Europarat beitraten. Diese Staaten, seien sie bereits Unterzeichner oder nicht, sollten aufgefordert werden, die Maßnahmen zu benennen, die sie daran hindern, den Ratifizierungsprozess einzuleiten oder abzuschließen. Mitgliedstaaten, welche die Charta ratifiziert haben, sollten aufgefordert werden, regelmäßig den Umfang ihrer Verpflichtungen zu prüfen und die vollständige Umsetzung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen.

Seit 30 Jahren spielt die Charta eine ausschlaggebende Rolle bei der Absicherung unseres sprachlichen Erbes und bei der Förderung und Entwicklung von Mehrsprachigkeit. Durch den Beitrag

zur Bildung neuer Generationen mehrsprachiger Europäer fördert sie eine engere Verbindung zwischen den Völkern und verkörpert die Grundsätze und Ziele des Europarats.

Anhang 4 – Erklärung des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine

15. Juni 2022, Straßburg

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verurteilt aufs Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine. Er zeigt sich zutiefst besorgt und erklärt seine Solidarität mit allen Menschen in der Ukraine. Der Sachverständigenausschuss erachtet es als nicht hinnehmbar, dass die Russische Föderation weiterhin die Lage des Russischen als Minderheitensprache in der Ukraine als Vorwand für ihre Aggression heranzieht.

Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 5 der Charta ihre Bestimmungen „nicht so auszulegen [sind], als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Satzung der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.“ Als Unterzeichner der Charta ist die Russische Föderation nach wie vor verpflichtet, nicht Ziel und Zweck des Vertrags außer Kraft zu setzen, wie durch das Übereinkommen über das Recht der Verträge festgelegt.

Im laufenden vierten Überwachungszeitraum hinsichtlich der Ukraine führte der Sachverständigenausschuss im Juli 2021 einen Ortsbesuch durch. Der Ausschuss erkennt die Bemühungen der ukrainischen Behörden an, sieht aber auch Bereiche, in denen Maßnahmen erforderlich wären, um allen Minderheitensprachen im Land einen angemessenen Schutz zu gewähren. Der Sachverständigenausschuss ist bereit, die ukrainischen Behörden weiterhin bei der Umsetzung der Charta zu unterstützen und wiederholt, dass der Europarat das geeignete Forum ist, im Rahmen von Dialog und Zusammenarbeit jedes Thema in Bezug auf den Schutz und die Förderung von Minderheitensprachen zu behandeln.

Anhang 5 – Erklärung des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen durch künstliche Intelligenz

16. März 2022, Straßburg

Seit dem Entwurf der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in den 1980er Jahren haben verschiedene neue Technologien die Bedingungen für die Umsetzung der Charta durch die Vertragsstaaten verbessert. Der Sachverständigenausschuss hat bereits geprüft, auf welche Weise neue soziale Medien dazu beitragen können, die Medienangebote in Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten.²³

Der Aufstieg der KI läutet eine neue Technologieära ein, die ebenfalls den alltäglichen Gebrauch und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen erleichtern und somit Vertragsstaaten unterstützen kann, die Bestimmungen der Charta, die sie ratifiziert haben, umzusetzen. Der Europarat bereitet gegenwärtig auf der Grundlage seiner Normen zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einen rechtlichen Rahmen für KI vor.

Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklung von KI-Anwendungen, die Regional- oder Minderheitensprachen verwenden. Dies erfordert das Erfassen natürlicher Sprachdaten, was von besonderer Bedeutung für die Dokumentation weniger genutzter Sprachen ist. Es muss jedoch bedacht werden, dass die KI ein Zusatz zum Lernen und Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ist. Besondere Aufmerksamkeit muss die Entwicklung und/oder Einbeziehung geeigneter Verwaltungs- und Rechtsfachsprache in jede Regional- oder Minderheitensprache erhalten. Nach ihrer Entwicklung unterstützen KI-Anwendungen den täglichen Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen, machen diese Sprachen einem breiteren Publikum bekannt, erhöhen deren Sichtbarkeit und Ansehen und ermutigen mehr Menschen, diese zu lernen, zu gebrauchen und sie den nachfolgenden Generationen weiterzugeben.

Mit Hilfe von KI-Anwendungen können Behörden recht schnell den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen, einschließlich weniger genutzter Sprachen, Angebote machen. Der Einsatz von KI unterstützt somit Behörden dabei, entschlossen vorzugehen, um Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern und zu schützen, eines der Hauptziele und Grundsätze der Charta.

In Kenntnis der Studie „Die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mithilfe von künstlicher Intelligenz“²⁴ ruft der Sachverständigenausschuss die Staaten auf:

- die Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in ihre Politik, Gesetze und Praxis zur Digitalisierung aufzunehmen,
- die Einbeziehung von Regional- oder Minderheitensprachen in die Forschung und das Studium der KI mit dem Ziel zu fördern, die Entwicklung von Anwendungen zu unterstützen, die den Gebrauch dieser Sprachen im öffentlichen und privaten Leben erleichtern;
- in Zusammenarbeit mit den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen und der Privatwirtschaft einen strukturierten Ansatz für den Einsatz von KI-Anwendungen in den verschiedenen Bereichen, die von der Charta abgedeckt werden, zu entwickeln.

²³ Europarat (Hrsg.): Neue Technologien, neue soziale Medien und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Bericht - veröffentlicht vom Sachverständigenausschuss, 2019

²⁴ Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats (Hrsg.): Die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mithilfe von künstlicher Intelligenz, 2022